

Amt für Gemeinden
Gemeindefinanzen

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
agem@vd.so.ch
agem.so.ch

**Finanzverwaltungen der
Einwohnergemeinden und der
Kirchgemeinden**

22. September 2020

Kreisschreiben (HRM2 - Nr. 2/2020): Publikation im Newsletter Nr. 21

Steuerabrechnungen im Einheitsbezugsverfahren durch das kantonale Steueramt mit NEST ab 1.1.2020: Hinweise zur Rechnungslegung und Kontierung

1 Ausgangslage

Mit der Einführung der **Neuen Steuerapplikation (NEST)** des kantonalen Steueramtes (KSTA) erfährt das Verfahren hinsichtlich der Abrechnung jener Steuererträge, welche zentral vom Kanton gegenüber den Einwohner- und Kirchgemeinden abgerechnet werden, zahlreiche Anpassungen u.a. bezüglich den Abrechnungsformularen.

Mit separatem Schreiben und spezifizierten Anleitungen wurden Sie mit Schreiben vom 10. September 2020 von der zuständigen Abteilung Controlling im KSTA definitiv über deren Handhabung und ergänzend auch über die buchhalterische Abwicklung dieser Steuereinnahmen im sogenannten Einheitsbezugsverfahren dokumentiert.

Wie schon im Schreiben KSTA vom 15. Mai 2020 angekündigt, hat das AGEM in Zusammenarbeit mit dem Steueramt die mit dem neuen NEST-Abrechnungsverfahren zusammenhängenden Geschäftsfälle analysiert und die Kontierungen nach den Grundsätzen des jeweils geltenden Rechnungsmodells bestimmt. Diese Kontierungsvorgaben finden sich nun in den verschiedenen nach Thema gegliederten Abrechnungsanleitungen des Steueramtes wieder. Sie sind unter der **Webseite KSTA** nach *Einwohner-* respektive *Kirchgemeinden* wie folgt abrufbar:

<https://so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/informationen/fuer-gemeinden/steuerabschluss-nest/>

2 Grundsätze zur Rechnungslegung respektive Kontierung

Bei der Festlegung der Kontierungen für die Geschäftsfälle haben wir uns von folgenden Überlegungen leiten lassen:

- Nach Angaben des KSTA werden über dieses sogenannte Einheitsbezugsverfahren im Jahr über 60 Mio. Franken abgerechnet. Dieses Steueraufkommen ist frankenmässig wesentlich. Zudem macht das rund 6% des Gemeindesteueraufkommens der 109 Einwohnergemeinden und 98 Kirchgemeinden aus.
- Die Handhabung dieser Steuerabrechnungen im Einheitsbezugsverfahren erfolgte bisher in den Gemeindebuchhaltungen ungleich. Mit der Einführung des neuen Abrechnungsverfahrens NEST ist für alle so abgerechneten Steuerumsätze eine einheitliche Verbuchung sowohl bei den EG (nach HRM2) als auch bei den KG (nach HRM1) zu beachten. Dies auch, um eine gleiche Bemessungsbasis zum massgebenden Steueraufkommen beim Vollzug der innerkantonalen Finanzausgleiche der Einwohner- wie auch der Kirchgemeinden zu erzielen.
- Generell kommt bei den Kontierungsvorgaben das *Bruttoverbuchungsprinzip* zur Anwendung, d.h. die mit NEST abgerechneten Steuerarten wie z.B. bei der Quellensteuer oder der Grundstückgewinnsteuer sind *ohne* die Abzüge von Rubriken wie Steuerbezugskosten, Zinsen oder der Abgabe für Naturschutzfonds brutto zu buchen. Das heisst, die anderen Rubriken auf der jeweiligen Abrechnung sind als Aufwand separat zu buchen (vgl. entsprechende Anleitungen KSTA).
- Nicht in allen Fällen ist mit der interkantonal standardisierten NEST-Abrechnung eine in allen Teilen differenzierte Kontenzuordnung möglich: Folglich wurde - etwa bezogen auf die zu verbuchenden Steuerverluste oder beim Forderungsbestand - nach dem Kriterium der Präponderanz eine *generelle* Kontozuordnung gemacht. Das heisst, es hat in diesen Fällen eine Verbuchung auf *ein* Konto, nämlich xxxx.3181.10 (Steuerverlusten) respektive 10121.03 (Forderungen Sondersteuern) zu erfolgen.
- Teilweise führen die NEST-Steuerabrechnungen zu einer Neuordnung bestimmter Steuerarten wie z.B. im Falle der Liquidationsgewinnsteuer, welche der Gruppe der Sondersteuern (9101.4022.10)¹ zugeordnet wird (vgl. Kontierungsvorgaben in Anleitungen KSTA sowie angepasster [Kontenplan EG, Version 32](#)).

3 Einmalige Buchungen im Übergang zur NEST-Abrechnung per 1.1.2020

Die Steuerabrechnungen im Einheitsbezugsverfahrens wurden von den Gemeinden mehrheitlich nach dem Prinzip des *vereinnahmten* Entgeltes verbucht, also nicht SOLL gestellt. Da die NEST-Abrechnung jedoch standardmässig von einer Sollstellung ausgeht, ergeben sich für jene Gemeinden ohne Sollstellung per 31.12.2019 *Einmalbuchungen* per 1.1.2020 (-> vgl. Anleitung KSTA einmalige Korrekturbuchungen betreffend Steuerausstände).

4 Gültigkeit per 01.01.2020

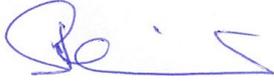
Die in den KSTA-Anleitungen aufgeführten Kontierungsvorgaben sind *rückwirkend* per 01.01.2020 für das ganze Rechnungsjahr 2020 durch alle Einwohner- und Kirchgemeinden verbindlich anzuwenden.

Bei Nichtbefolgung dieser Vorgaben müssen wir uns auf der Grundlage von § 24 FILAG EG respektive § 26 FIAG KG (BGS 131.7) Berichtigungen beim Vollzug der jeweiligen Finanzausgleiche vorbehalten.

¹ § 55 Steuergesetz, BGS 614.11

Ich bitte um Kenntnisnahme und danke für Ihre Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen

Kopie

- Steueramt, David Lauber, Abteilung Controlling KSTA
- VSEG, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
- Amt für Gemeinden (AES, SCW, HAE)